

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2013/26

Xanten, 31.07.2013

27. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Satzung vom 19.07.2013 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungs-Betriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßen-Bauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Straße „Zur Bahn“ von der Uedemer Straße bis zum Verbindungsweg zur „Kronstraße“	3 – 4
Bekanntmachung der Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 183 „Öffentliche Nutzung des Deichkronenweges als Geh- und Radweg“ hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	4 – 6
Bekanntmachung der Beschlüsse zur 113. Änderung des Flächennutzungsplans Varusing/Bislicher Insel“ hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	7 – 8
Bekanntmachung der Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 152 „Gewerblicher Bereich Varusing/Bislicher Insel“ hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	9 – 10

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

- Bekanntmachung der Beschlüsse zur 112. Änderung des Flächennutzungsplans „Alter Rheinweg/Clossenwoy“ 11 – 12
hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- Bekanntmachung der Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 182 L „Alter Rheinweg/Clossenwoy“ 13 – 14
hier: Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 038/12 15 – 17

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten - AöR

S a t z u n g v o m 19.07.2013

als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Straße „Zur Bahn“ von der Uedemer Straße bis zum Verbindungsweg zur „Kronstraße“

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der gültigen Fassung und der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012, S. 474), hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 18.07.2013 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei der Teilstrecke der Straße „Zur Bahn“ von der Uedemer Straße bis zum Verbindungsweg zur „Kronstraße“ handelt es sich um einen selbständigen Abschnitt.

§ 2

Bei der Teilstrecke der Straße „Zur Bahn“ handelt es sich um eine Anliegerstraße.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 19.07.2013

Strunk
Verwaltungsratsvorsitzender
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 183 "öffentliche Nutzung des Deichkronenweges als Geh- und Radweg"

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 183 „öffentliche Nutzung des Deichkronenweges als Geh- und Radweg“.

Der Planbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.“

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Termin der Bürgerversammlung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird verbunden mit der Einladung aller daran Interessierten noch ortsüblich bekannt gemacht.

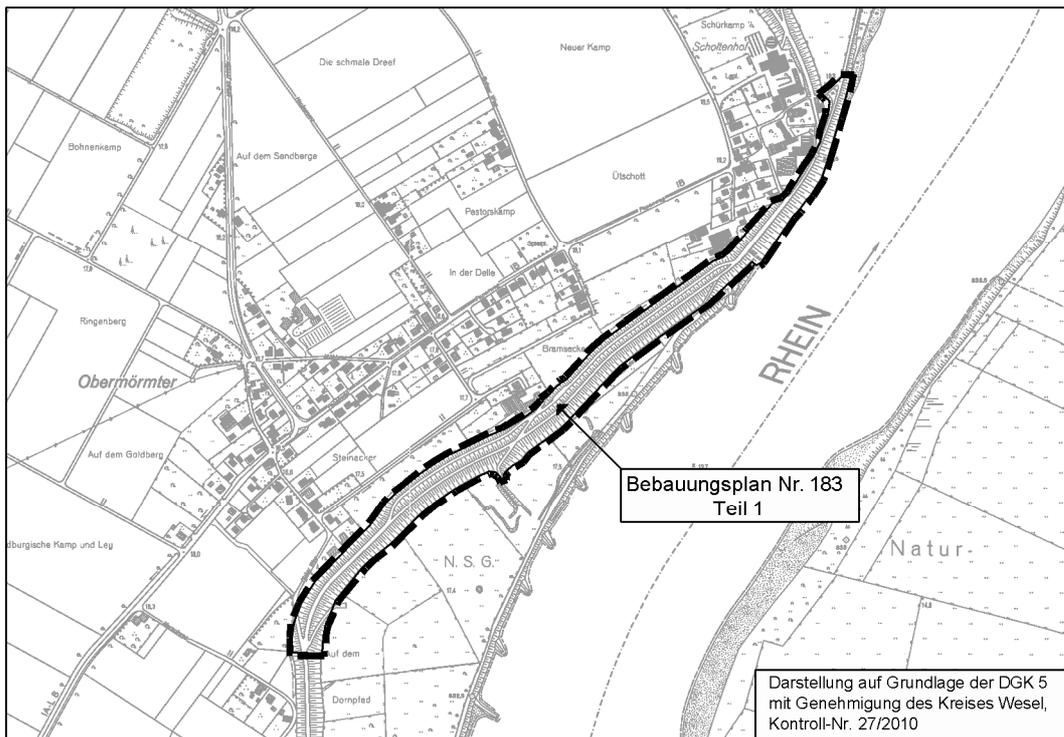
**Übereinstimmungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

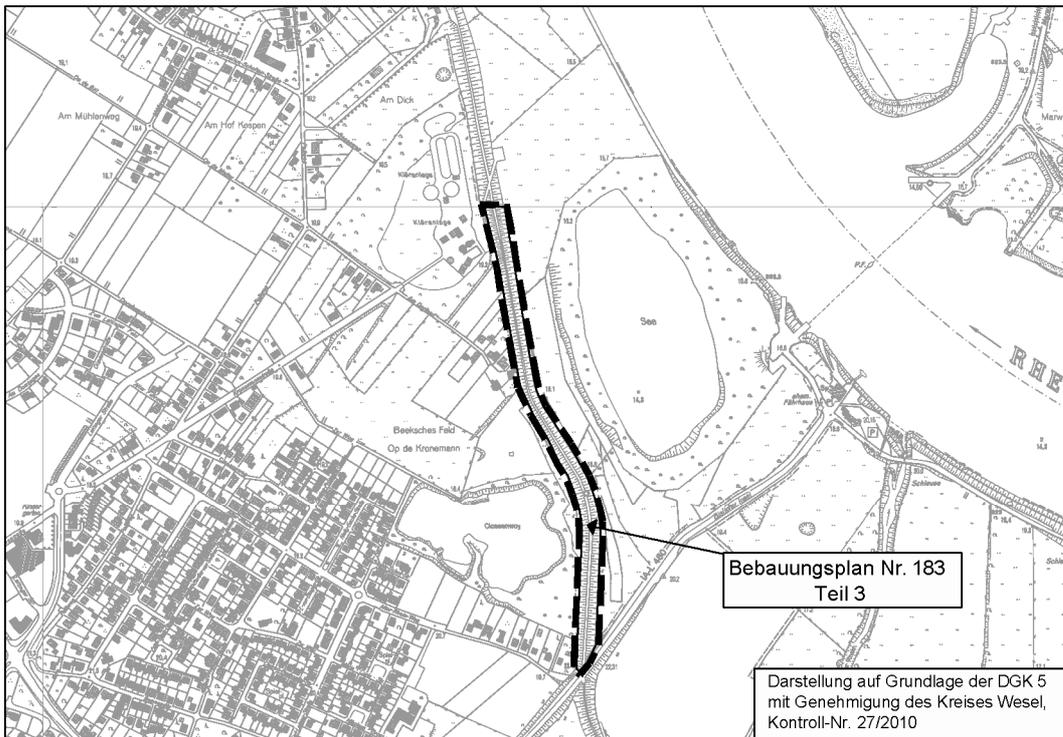
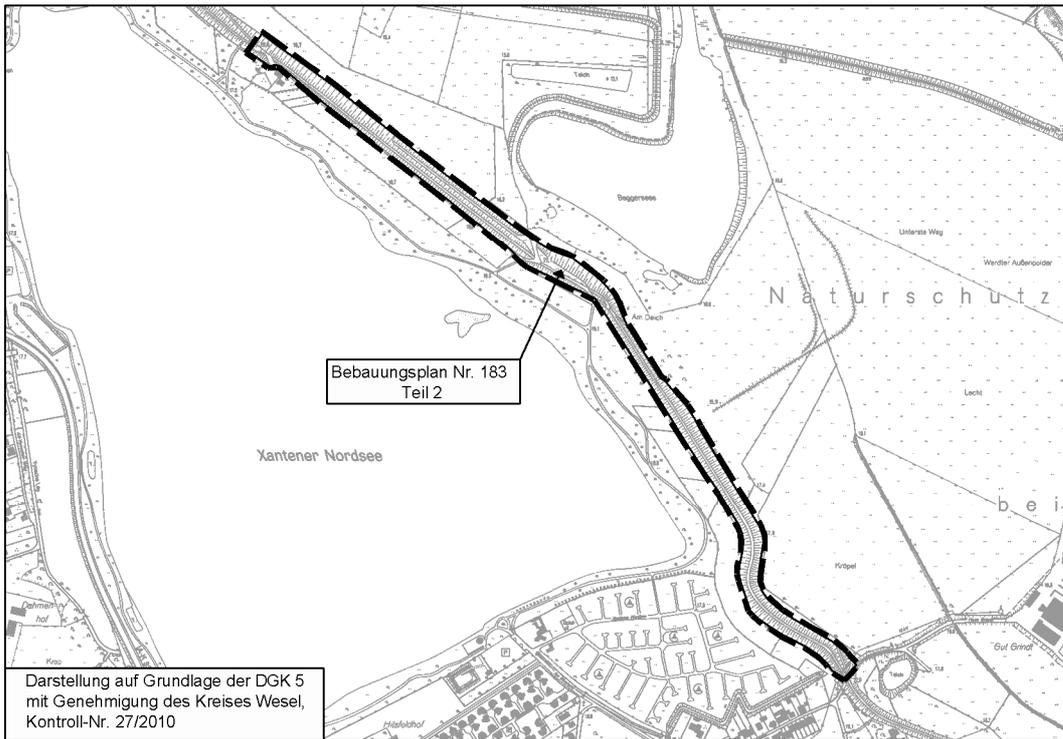
Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 17.07.2013 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 29.07.2013

Strunk
Bürgermeister





Bekanntmachung

113. Änderung des Flächennutzungsplans "Varusring/ Bislicher Insel"

**Aufstellungsbeschluss
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

1. die Einleitung der 113. Änderung des Flächennutzungsplans. Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Wardt, Flur 36 Flurstücke Nrn. 128, 129 und 134 tlw. Dieser Bereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.“

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Termin der Bürgerversammlung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird verbunden mit der Einladung aller daran Interessierten noch ortsüblich bekannt gemacht.

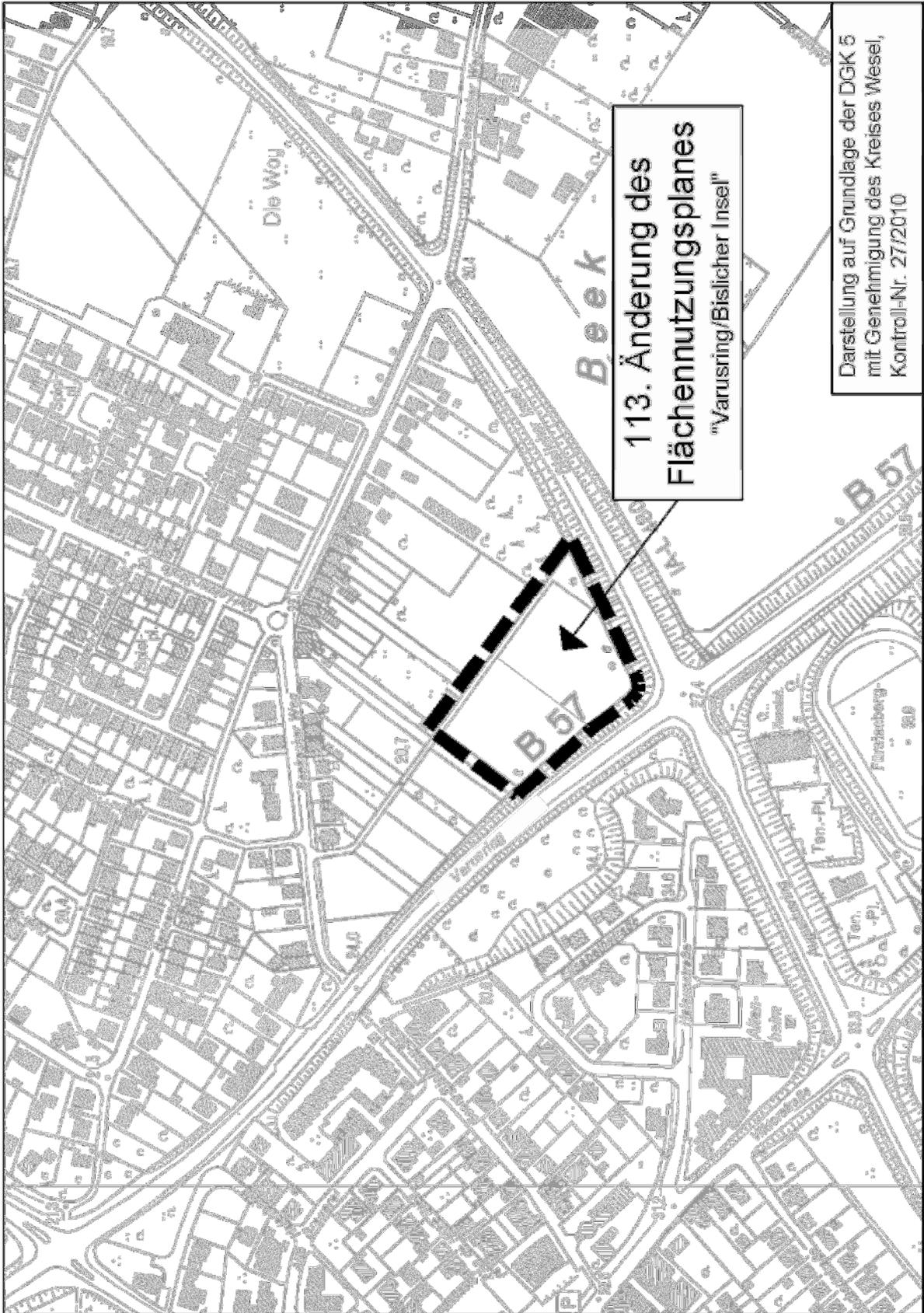
**Übereinstimmungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 17.07.2013 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 29.07.2013

Strunk
Bürgermeister



Darstellung auf Grundlage der DGK 5
mit Genehmigung des Kreises Wesel,
Kontroll-Nr. 27/2010

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 152 "Gewerblicher Bereich Varusing/ Bislicher Insel"

**Aufstellungsbeschluss
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 „Gewerblicher Bereich Varusing/ Bislicher Insel“.

Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Wardt, Flur 36, Flurstücke 128, 129 und 134 tlw. Der Planbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.“

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Termin der Bürgerversammlung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird verbunden mit der Einladung aller daran Interessierten noch ortsüblich bekannt gemacht.

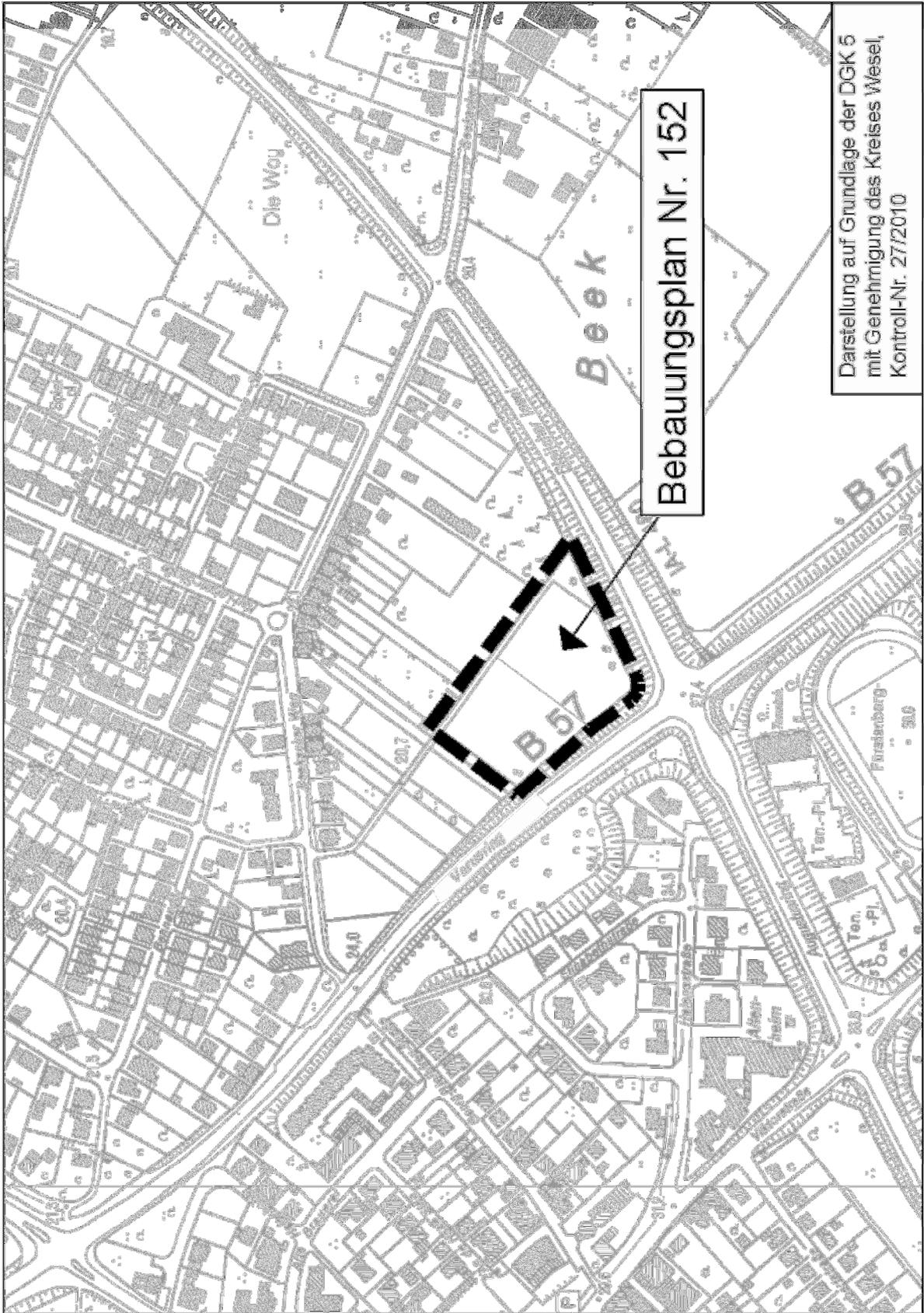
**Übereinstimmungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 17.07.2013 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 29.07.2013

Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

112. Änderung des Flächennutzungsplans "Alter Rheinweg/Clossenwoy"

**Aufstellungsbeschluss
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

die Aufstellung der 112. Änderung des Flächennutzungsplans. Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Wardt, Flur 35 Flurstücke Nrn. 133, 134, 135, 136, 137, 138, 231, 384, 576, 577, 859, 860 und 1060 tlw.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.“

Der Beschluss ist hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der Termin der Bürgerversammlung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird verbunden mit der Einladung aller daran Interessierten noch ortsüblich bekannt gemacht.

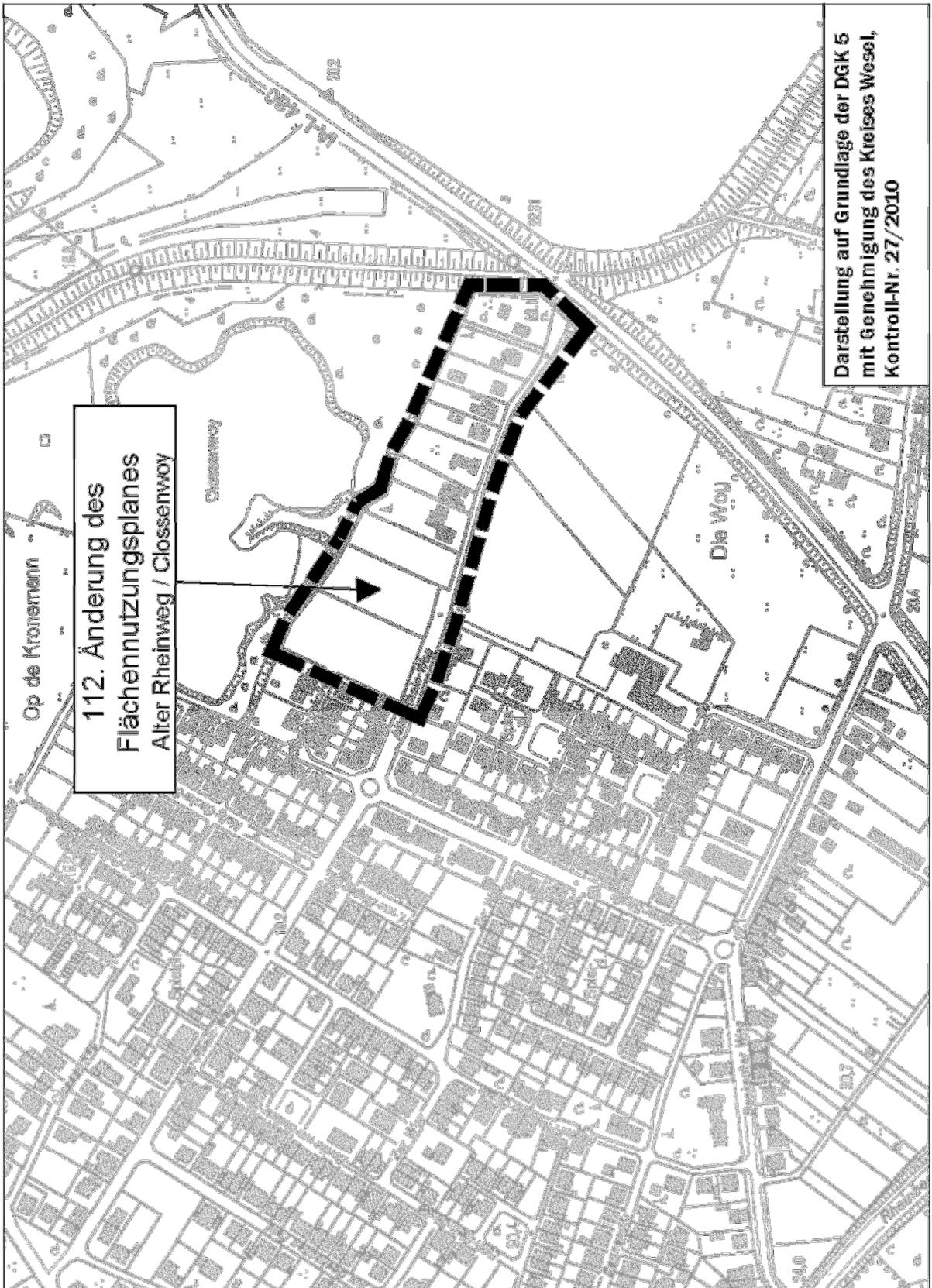
**Übereinstimmungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 17.07.2013 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 29.07.2013

Strunk
Bürgermeister



112. Änderung des
Flächennutzungsplanes
Alter Rheinweg / Clossenwoy

Darstellung auf Grundlage der DGK 5
mit Genehmigung des Kreises Wesel,
Kontroll-Nr. 27/2010

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 182L "Alter Rheinweg/Clossenwoy"

**Aufstellungsbeschluss
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 182L „Alter Rheinweg/Clossenwoy“.

Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Wardt, Flur 35, Flurstücke 138, 859, 860 und 1060 tlw.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.“

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Termin der Bürgerversammlung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird verbunden mit der Einladung aller daran Interessierten noch ortsüblich bekannt gemacht.

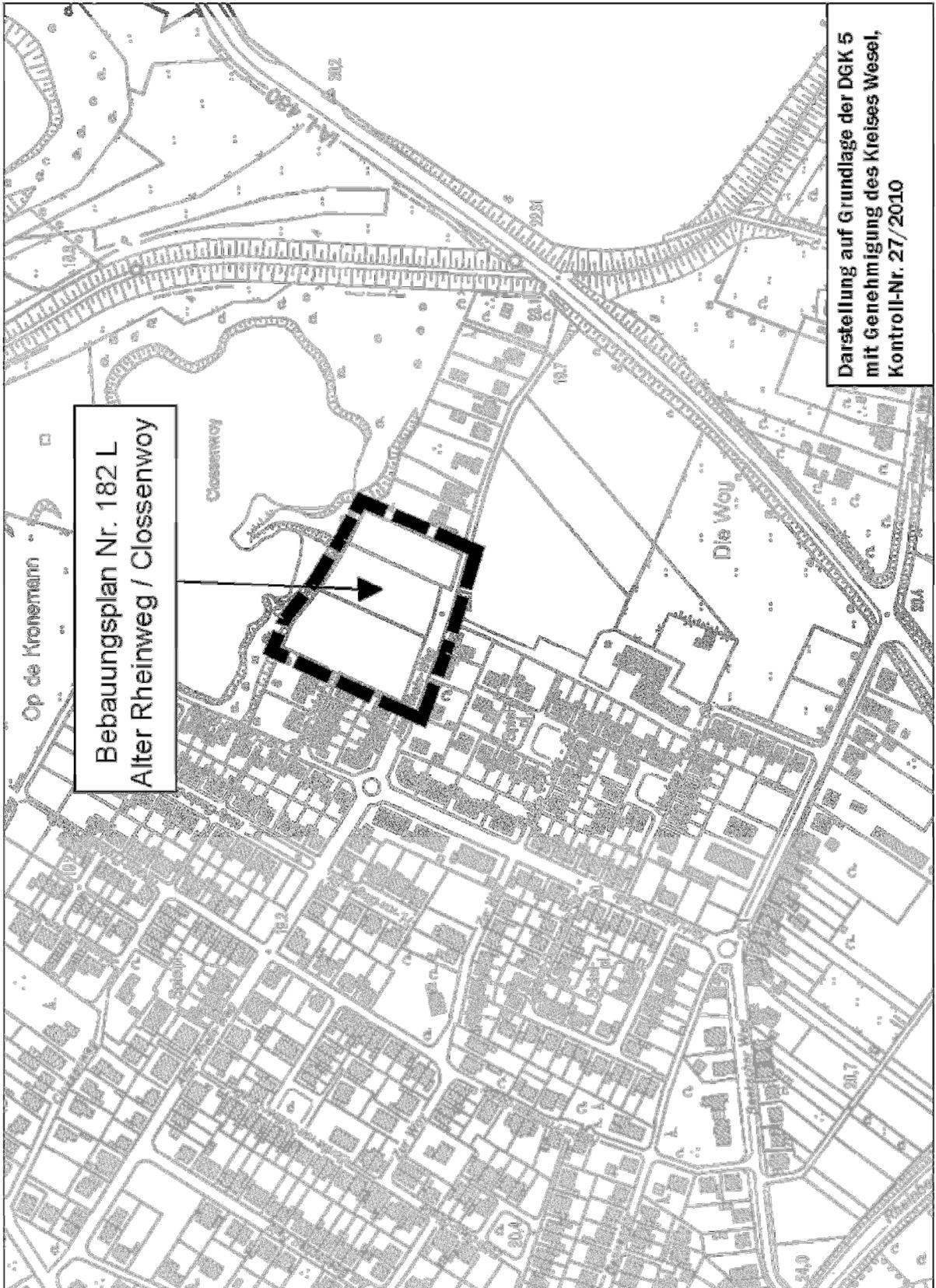
**Übereinstimmungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 17.07.2013 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 29.07.2013

Strunk
Bürgermeister



Darstellung auf Grundlage der DGK 5
mit Genehmigung des Kreises Wesel,
Kontroll-Nr. 27/2010

003 K 038/12



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 05.09.2013 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Birten Blatt 591 eingetragene Wohnhaus nebst gewerblichen Gebäuden in Xanten-Birten, Op de Schanz 4

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstück 781, Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche, Op de Schanz, groß: 182 qm und 44 qm,

Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstück 815, Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche, Op de Schanz 4, groß: 3.234 qm und 1.780 qm

Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstück 780, Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche, Op de Schanz, groß: 331 qm und 145 qm

Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstück 782, Betriebsfläche, Die Lüll, groß: 3 qm

Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstück 783, Betriebsfläche, Die Lüll, groß: 104 qm

Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstück 784, Betriebsfläche, Die Lüll, groß: 196 qm

Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstück 785, Betriebsfläche, Die Lüll, groß: 92 qm,

Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstück 607, Landwirtschaftsfläche, Die Lüll, groß: 3.736 qm

Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstück 606, Landwirtschaftsfläche, Betriebsfläche, Sonsbecker Straße, groß: 61 qm und 585 qm

Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstück 944, Unland, Op de Schanz, groß: 3.476 qm

Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstück 937, Gebäude- und Freifläche, Op de Schanz, groß: 106 qm

Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstück 938, Gebäude- und Freifläche, Op de Schanz, groß: 33 qm

Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstück 939, Gebäude- und Freifläche, Op de Schanz, groß: 321 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohnhaus (4 Wohneinheiten, eine nicht genehmigt) und gewerbliche Gebäude (4 Lagerhallen/ Büroanbau) auf 13 Grundstücken im Außenbereich von Xanten -Birten. Auflagen der Baugenehmigung zum Umbau des Gebäudekomplexes (ehemals landwirtschaftlicher Betrieb) zu einem Dachdeckerbetrieb sind teilweise nicht erfüllt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flur 4, Flurstück 781 : 5.000 EUR
Flur 4, Flurstück 815 : 306.585 EUR
Flur 4, Flurstück 780 : 10.000 EUR
Flur 4, Flurstück 782 : 15 EUR
Flur 4, Flurstück 783 : 500 EUR
Flur 4, Flurstück 784 : 1.000 EUR
Flur 4, Flurstück 785 : 500 EUR
Flur 4, Flurstück 607 : 18.500 EUR
Flur 4, Flurstück 606 : 3.200 EUR
Flur 4, Flurstück 944 : 17.500 EUR
Flur 4, Flurstück 937 : 550 EUR
Flur 4, Flurstück 938 : 150 EUR
Flur 4, Flurstück 939 : 1.500 EUR festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 22.07.2013

Burike
Rechtspflegerin